



SATZUNG

§ 1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Stadtbücherei Hamm e.V." Sein Sitz ist in Hamm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen.

§ 2. Der Verein unterstützt die Stadtbücherei Hamm in ihrem Bildungs- und Kulturauftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbücherei besonders darum bemüht sein:

1. durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbücherei stärker im Bewusstsein der Hammer Bevölkerung zu verankern,
2. den Veranstaltungsdienst der Stadtbücherei zu fördern,
3. zur Verbesserung der Einrichtungen der Stadtbücherei, d.i. der Zentralbücherei, der Bezirksbüchereien sowie der Fahrbücherei, beizutragen
4. Kürzungen im Leistungsstand der Stadtbücherei durch Förderung geeigneter Maßnahmen zu verhindern

Der Verein sieht seine Aufgabe in der zusätzlichen ideellen und materiellen Förderung, die es der Stadtbücherei ermöglicht, ihren Bildungs- und Kulturauftrag intensiver wahrzunehmen.

§ 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrages:

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod
2. bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person
3. bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten.

§ 6. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

1. durch Mitgliedsbeiträge
2. durch Spenden und Schenkungen
3. durch Einnahmen aus Veranstaltungen

Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 7. Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform durch den Vorstand zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Bestätigung des Beirates
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

7. Entscheidung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9. Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern:

1. Vorsitzende/r
2. 1. Stellvertreter/in
3. 2. Stellvertreter/in
4. Schriftführer/in
5. Schatzmeister/in

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Gewählt sind jeweils die Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Zweimalige Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand beschließt über die Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

§ 10. Im Unterschied zu den Mitgliedern des Vorstandes sollte der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins Mitarbeiter/in der Stadtbücherei sein, um eine enge Zusammenarbeit zwischen Verein und Stadtbücherei zu gewährleisten.

§ 11. Es kann ein Beirat aus sachkundigen, interessierten Mitgliedern gebildet werden, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Über Zusammensetzung und Geschäftsordnung

beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beirat hat beratende Funktion. Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand aus seinen Reihen unter Hinzuziehung von Vorstandsmitgliedern Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

§ 12. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der/die 1. Stellvertreter/in wird nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden, der/die 2. Stellvertreter/in nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden und des/der 1. Stellvertreter/ Stellvertreterin tätig. Die/der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 13. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Die Kassenprüfer können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Beirats sein. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hamm mit der Auflage, es für die in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 15. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Hamm. Die Satzung tritt am 27.01.1993 in Kraft. Zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2012.